



AFRO-ASIATISCHES INSTITUT

Leechgasse 22

A-8010 Graz

Graz, am 15.3.1994

Telefon (0316) 34 4 34

Telefax (0316) 32 6 28-25

An das
Präsidium des
Österreichischen Nationalrates
Wien

BUNDESGESETZENTWURF	
Zi. 16	-GE/19 94
Datum: 1 6. MRZ. 1994	
Verteilt 18. März 1994	

Handwritten signature

betrifft: Stellungnahme zum Entwurf des Studienförderungsgesetzes

Gerne übersenden wir die von Ihnen erbetenen 25 Exemplare unserer Stellungnahme zum Entwurf, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert werden soll.

Hochachtungsvoll

Handwritten signature of Wolfgang Moser
Mag. Wolfgang Moser
Studienreferent



AFRO-ASIATISCHES INSTITUT

Leechgasse 22

A-8010 Graz

Graz, am 14.3.1994

Telefon (0316) 34 4 34

Telefax (0316) 32 6 28-25

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Studienförderungsgesetz 1992 geändert wird

Die vorliegenden Vorschläge zur Änderung des Studienförderungsgesetzes sind im Sinne einer Anpassung an andere, damit in Zusammenhang stehende Rechtsvorschriften (vgl. Erläuterungen zum Entwurf, S. 2f.) größtenteils zu begrüßen, nicht jedoch ist gutzuheißen, daß die Förderung einer bestimmten Gruppe von Studierenden aufgrund dieser Novelle nicht mehr möglich sein wird:

Dies ist jedoch durch die Novellierung von § 6 (2) StudFG der Fall. Vorgesehen ist darin, daß auch abgeschlossene Hochschulstudien im Ausland analog zu inländischen Ausbildungen den Anspruch auf Studienbeihilfe ausschließen (vgl. Erläuterungen, S. 5).

Was im Sinne des Grundsatzes, daß pro Person nur je eine akademische Ausbildung als förderungswürdig gesehen wird, plausibel klingt, kann zu Lasten von Konventionsflüchtlingen und, in wohl geringerem Ausmaß, auch von österreichischen Staatsbürgern gehen, die bereits ein Studium oder eine andere höhere Ausbildung (z.B. an einer Fachhochschule, einer pädagogischen Akademie) absolviert haben.

Für die Berufsausübung in Österreich ist ein österreichischer Studienabschluß notwendig. In der Regel wird diese Personengruppe daher um Nostrifizierung des ausländischen Studienabschlusses nach AHStG § 40 ansuchen. Sofern nach AHStG § 40 (5) die Gleichwertigkeit des ausländischen Studienabschlusses grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Antragsteller das Recht als Gasthörer zugelassen zu werden und die ihm vorgeschriebenen Prüfungen zu absolvieren. Dafür ist vom Österreichischen Akademischen Austauschdienst ein Stipendienprogramm für Konventionsflüchtlinge vorgesehen.

Eine Nostrifizierung ist jedoch nicht möglich, wenn z.B. keine dem abgeschlossenen Studium entsprechende Studienrichtung in Österreich eingerichtet ist (AHStG § 40 (1)) und nur Einzelprüfungen für ein neu aufzunehmendes Studium an einer österreichischen Hochschule angerechnet werden können.

Ein weiterer Grund für die Unmöglichkeit einer Nostrifizierung ist der Verlust des Abschlußzeugnisses oder anderer für die Antragstellung notwendiger Dokumente, z.B. Reifezeugnis, Nachweise über die an der ausländischen Hochschule abgelegten Prüfungen.

In beiden Fällen ist die einzige Alternative zur Nostrifizierung die Aufnahme eines neuen Studiums als ordentlicher Hörer an einer österreichischen Hochschule. Eine Studienförderung nach dem StudFG wäre dann laut Entwurf jedoch nicht mehr möglich.

§ 6 (2) StudFG sollte deshalb auf jene Fälle eingeschränkt werden, wo der Abschluß eines ausländischen Studiums automatisch eine Berufsausübung in Österreich ermöglicht (z.B. nach einem Eintritt in die EU Studien an Hochschulen anderer Länder der EU).

Eine entsprechende Abänderung des Entwurfs von § 6 (2) StudFG muß daher anstatt des bloßen Abschlusses von Hochschulstudien die tatsächliche Brauchbarkeit der absolvierten ausländischen universitären Ausbildung als Kriterium für den Ausschluß von der staatlichen Studienförderung heranziehen.

Dr. Heinrich Schnuderl
Geschäftsführender Kurator

Mag. Wolfgang Moser
Studienreferent